



# DZE Südtirol<sup>EO</sup>

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

## Wie erhält man den Zugang zur Plattform des einheitlichen nationalen Registers des Dritten Sektors (RUNTS)?



Seit dem 24. November 2021 können gemeinnützige Organisationen, die die Anforderungen an eine Organisation des Dritten Sektors erfüllen, die Eintragung in das einheitliche nationale Register des Dritten Sektors (Runts) beantragen.

## Wie kann die Plattform genutzt werden?

Die Runts-Plattform wird auf der Website des [Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik](#) oder auf der Website [servizi.lavoro.gov.it](#) (hier der [Link zur Plattform](#)) verfügbar sein.

Die Organisationen müssen sich mit einer Reihe wichtiger digitaler Kommunikationsmittel ausstatten, um ihre Dokumente zu verwalten: **Spid (öffentliches digitales Identitätssystem)** oder **elektronischer Personalausweis (Cie)** für den Zugang; **Pec (zertifizierte elektronische Post)** und **digitale Unterschrift (Cades-Modus)** für die Verwaltung der erforderlichen Dokumente.

Spid ist nämlich der Zugangsschlüssel für die Organisationen zur Plattform oder alternativ der elektronische Personalausweis (Cie) des Meldepflichtigen.

Insbesondere kann **nur der gesetzliche Vertreter der Organisation oder der gesetzliche Vertreter des Verbands, dem sie angehört, auf die Plattform zugreifen, um Registrierungsanträge zu stellen. Bei einer Eintragung mit gleichzeitigem Antrag auf Erteilung der Rechtspersönlichkeit muss auf jeden Fall der Notar, der die Akte führt, die Urkunden beglaubigen und hinterlegen.**

Die Pec-Adresse hingegen dient dazu, **spezifische Mitteilungen zu empfangen und an das Amt weiterzuleiten**, das auch über Mitteilungen innerhalb der Plattform mit der Organisation kommuniziert.

Schließlich müssen die Dokumente (die immer im Format pdf/a zu übermitteln sind) mit einer **digitalen Signatur (Mo-**

**du cadés**, bei dem die Dateien mit der Endung p7m gespeichert werden) des Ansprechpartners, der den Antrag eingereicht hat, unterzeichnet werden, die anhand einer Steuernummer nachvollziehbar ist. Es ist wichtig, die Datei zu senden, ohne ihren Namen zu ändern.

**Ein konkretes Beispiel:** Die Organisation, die sich bei der Runts-Behörde anmelden möchte, loggt sich über Spid oder Cie in das System ein, füllt die erforderlichen Felder aus und lädt die erforderlichen Dokumente im PDF-Format (z. B. Statuten) hoch. Dann sendet das System eine PDF-Bestätigung, welche die Organisation digital signieren (cades) und an das Amt6+ zurückschicken muss. Am Ende des Vorgangs erhält die Einrichtung eine E-Mail mit einer Empfangsbestätigung.

## Newsletter 1/22

### In dieser Ausgabe

- ⇒ *Wie erfolgt der Zugang zur Plattform des RUNTS?*
- ⇒ *RUNTS: Termine, die Sie sich vormerken sollten*
- ⇒ *Situation der in den Registern der Regionen und Provinzen eingetragenen EO und VFG*
- ⇒ *Möglichkeit der Anpassung der Satzung und Frist des 31.5.22*
- ⇒ *Situation für neu gegründete Einrichtungen und solche, die nicht in den sektoralen Registern aufgeführt sind*
- ⇒ *Fünf pro Mille*
- ⇒ *Verlängerung der Fristen für die Abhaltung von Versammlungen*
- ⇒ *Verlängerung der MwSt.-Regelung für den 3. Sektor bis 2024*
- ⇒ *Gelegentliche selbständige Mitarbeit*

### Begegnungen in der DZE-Akademie

- ⇒ *11.02.22: Bessere PC-Nutzung*
- ⇒ *25.02.22: Instagram*



## RUNTS: Termine, die Sie sich vormerken sollten

Seit dem 23. November 2021 läuft sowohl die Umstellung der derzeit in den Sektorenregistern eingetragenen Einrichtungen auf das „Runts“ als auch die Möglichkeit der Eintragung von neu gegründeten Einrichtungen und von Einrichtungen, die in keinem der vorgenannten Register eingetragen sind (d. h. die sich nicht als EO, VfG oder Non-Profit-Organisation qualifizieren), gemäß den im [Ministerialerlass Nr. 106 vom 15. September 2020](#) festgelegten Verfahren und Fristen.

## Situation der in den Registern der Regionen und Provinzen eingetragenen EO und VfG

Seit dem 23. November 2021 läuft das automatische Migrationsverfahren zum „Runts“, und zwar für die Ehrenamtlichen Organisationen wie auch für die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die in den aktuellen Registern der Regionen und Provinzen eingetragen sind. Sie sind im Detail durch Art. 31 des Ministerialdekrets Nr. 106 von 2020 geregelt.

Wie aus dem Zeitplan hervorgeht, **müssen die Regionen und autonomen Provinzen bis zum 21. Februar 2022 die Daten (einschließlich der Gründungsurkunde und der Satzung) der mit Stichtag 22. November 2021 in ihren jeweiligen Registern eingetragenen Ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen für die Förderung des Gemeinwesens elektronisch an die Runts-Behörde, übermitteln.**

**Seit dem 23. November 2021 ist es nicht mehr möglich, sich in die regionalen und Landes- Register der EO's und VfG's einzutragen**, die nur noch für die am 22. November 2021 noch anhängigen Eintragungs- oder Lösungsverfahren in Betrieb bleiben (die Daten der Einrichtungen, die Gegenstand dieser Verfahren sind, werden dann im Falle eines positiven Ausgangs an die Runts-Behörde übermittelt); sobald diese Verfahren abgeschlossen sind, werden die Landesregister für EO und VfG endgültig abgeschafft.

**Sobald der Datentransfer abgeschlossen ist, d.h.** das Regional- oder Landesamt des „Runts“ die Informationen der EO's und VfG's mit Sitz in der eigenen Region oder Autonomen Provinz übernommen hat, **beginnen weitere 180 Tage, innerhalb derer das zuständige Amt aufgefordert ist, für jede Einheit das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Eintragung in das einheitliche Register zu überprüfen.** Unter der Annahme, dass die Datenübermittlung am 21. Februar 2022 endet (d. h. am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen 90 Tage), würde die 180-Tage-Frist am 20. August 2022 ablaufen.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass die vorliegenden Unterlagen unvollständig sind oder dass Gründe vorliegen, die

einer Eintragung der Organisation entgegenstehen, räumt das zuständige Amt der Organisation eine weitere Frist von 60 Tagen ein, um die Situation zu bereinigen: Während dieser Frist wird das Verfahren ausgesetzt und beginnt erneut, sobald die Organisation auf die Aufforderung reagiert. Einige der Bedingungen, die die Eintragung der Organisation verhindern, könnten beispielsweise darin bestehen, dass die Satzung nicht geändert wurde oder dass die Voraussetzungen für die Eintragung als EO oder VfG nicht erfüllt sind, aber die Voraussetzungen für die Eintragung in einem anderen Abschnitt des „Runts“ vorliegen.

Reagiert der Träger nicht innerhalb von 60 Tagen auf die Aufforderung des Amtes, so wird er nicht in das einheitliche Register eingetragen und von der zuständigen Stelle benachrichtigt.

Sind die vorliegenden Informationen und Unterlagen hingegen vollständig und wird die Prüfung der Voraussetzungen positiv abgeschlossen, ordnet das Amt die Eintragung in das Register an und teilt dieses Ergebnis dem Träger mit.

**Erlässt die zuständige Stelle innerhalb der genannten 180 Tage keinen ausdrücklichen Ablehnungsbescheid, kommt der Mechanismus der stillschweigenden Zustimmung zur Anwendung, so dass der Träger in der Ursprungsabteilung eingetragen werden muss. Solange sie nicht beim Runts registriert sind, genießen die EO's und VfG's, die dem Migrationsverfahren unterliegen, weiterhin die Rechte, die sich aus ihrem jeweiligen Status ergeben.**

## Möglichkeit der Anpassung der Satzung und die Frist des 31. Mai 2022

[Mit dem Gesetzesdekret Nr. 77/2021](#) wurde die Möglichkeit für Verbände, Vereinigungen mit Erwerbszweck und Non-Profit-Organisationen auf den 31. Mai 2022 verschoben, ihre Satzungen mit den für die ordentliche Versammlung vorgesehenen vereinfachten Mehrheiten an die neuen Regelungen des Dritten Sektors anzupassen.

**Es muss noch einmal betont werden, dass diese Erweiterung, die nur für in den jeweiligen Registern eingetragene EO's und VfG's gilt, nur die Möglichkeit betrifft, die Satzung im Zuge der ordentlichen Vollversammlung zu ändern, nicht aber die Möglichkeit, Änderungen generell bis zu diesem Zeitpunkt zu verschieben.**

Mit anderen Worten: Die Organisationen und Verbände, **die ihren Status beibehalten wollen, müssen ihre Satzungen so schnell wie möglich anpassen**, sofern sie dies noch nicht getan haben. Geschieht dies nicht, wird die zuständige Stelle des „Runts“ sie in der zweiten Phase des Migrationsverfahrens (Überprüfung der Voraussetzungen für die Eintragung in das einheitliche Register) dazu auffordern und der Organisation eine Frist von 60 Tagen einräumen, um die Situation zu bereinigen und eine Satzungsänderung vorzunehmen, die auf einer ordentlichen Versammlung erfolgen kann, wenn sie bis zum 31. Mai 2022 angenommen wird.

## Die Situation für neu gegründete Einrichtungen und solche, die nicht in den sektoralen Registern aufgeführt sind

**Vereine und Stiftungen, die derzeit in keinem sektoralen Register eingetragen sind** (d.h. die nicht den Status einer EO, VFG oder gemeinnützigen Organisation haben), **können sich seit dem 24. November 2021 beim „Runts“ registrieren lassen; dasselbe gilt für neu gegründete Organisationen**, für die keine Mindestfrist für die Beantragung der Registrierung gilt. Wenn in einer Region oder einer Autonomen Provinz noch Mindestfristen (z. B. sechs Monate oder ein Jahr) für die Einreichung eines Antrags auf Eintragung in die derzeitigen Register der EO oder VfG galten, werden diese Bedingungen mit dem Inkrafttreten der Verordnung automatisch hinfällig und die Organisation kann ihren Antrag auf Eintragung in das Einheitliche Register ab dem 24. November stellen.

Der Ministerialerlass Nr. 106 aus dem Jahr 2020 sieht vor, dass, wenn die telematischen Verfahren zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des einheitlichen Registers noch nicht vollständig anwendbar sind, die Einrichtungen weiterhin die Möglichkeit haben, die Eintragung über ein spezielles Formu-

lar zu beantragen, das auf dem „Runts-Portal“ zur Verfügung gestellt wird (Art. 38, Absatz 1).

Der obige Zeitplan gibt den **Zeitrahmen für die Eintragung von gemeinnützigen Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, die derzeit in keinem Register eingetragen sind oder die neu gegründet werden**, vor unter der Annahme, dass sie ihren Antrag auf Eintragung bereits vor dem 24. November 2021 eingereicht haben.

Die zuständige Stelle des „Runts“ muss innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags prüfen, ob die Unterlagen vollständig und ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind. Wenn der Antrag korrekt und vollständig ist, wird die Organisation in die im Antrag angegebene Rubrik des Registers eingetragen. Ist der Antrag hingegen unvollständig oder muss er ergänzt werden, fordert das Amt die Einrichtung auf, dies zu tun, und setzt ihr dafür eine Frist von höchstens 30 Tagen. Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der angeforderten Unterlagen trägt das Amt die Einrichtung ein oder teilt ihr die Gründe mit, die der Annahme des Antrags entgegenstehen.

In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung der Geschäftsstelle des „Runts“ **kommt auch hier der Mechanismus der stillschweigenden Zustimmung zur Anwendung**, so dass der Antrag auf Eintragung als angenommen gilt.



## Das Allerneueste!

Das sogenannte Dekret „Milleproroghe 2022“ ([Gesetzesdekret Nr. 228/2021](#)) wurde im Amtsblatt Nr. 309 vom 30. Dezember 2021 veröffentlicht und enthält dringende Bestimmungen zur Verlängerung der Fristen für die Gesetzgebung, u.a. in den Bereichen Steuern, öffentliche Verwaltung, Bildung, Justiz, Arbeit, Infrastruktur und Tourismus. Einige Maßnahmen betreffen aber auch den Dritten Sektor und den gemeinnützigen Sektor im Allgemeinen. Hier sind die wichtigsten davon.

## Fünf pro Mille

Es wird klargestellt, dass **gemeinnützige Organisationen** - insbesondere solche, die bereits seit dem 22. November 2021 im Register der gemeinnützigen Organisationen eingetragen sind - **bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin in den Genuss des Anteils der „Fünf Promille kommen“, und zwar gemäß** den Modalitäten, die im Dekret [„Dpcm vom 23. Juli 2020“](#) für gemeinnützige Einrichtungen festgelegt wurden.

**Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens**, die in den Prozess der Überführung in das einheitliche nationale Register des Dritten Sektors involviert sind und die nicht bereits regulär für das Haushaltsjahr 2021 für die „Fünf Promille“ akkreditiert sind, **können für das Haushaltsjahr 2022 gemäß den in Artikel 3 des Dekrets „Dpcm vom 23. Juli 2020“ festgelegten Modalitäten bis zum 31. Oktober 2022 akkreditiert werden.**





## Verlängerung der Fristen für die Abhaltung von Versammlungen

Die im Artikel 106, Absatz 7 des [Gesetzesdekrets Nr. 18/2020](#) festgelegte Frist für die **Durchführung von Online-Versammlungen und die Nutzung von entsprechenden Hilfs-Instrumenten**, auch wenn diese nicht explizit in der Satzung vorgesehen sind, für Unternehmen, Privatunternehmen, Vereine und Stiftungen, wird **bis zum 31. Juli 2022 verlängert**.

Es sei daran erinnert, dass die Möglichkeit für Vereine und Stiftungen (einschließlich Ehrenamtliche Organisationen, Vereine zur Förderung des Gemeinwesens und gemeinnützigen Organisationen), Versammlungen mittels Telekommunikation abzuhalten sowie (unter anderem) die Instrumente der elektronischen Abstimmung oder des Schriftverkehrs zu nutzen, bereits vorgesehen ist und durch die Gesetze Nr. [183/2020](#) und [Nr. 44/2021](#) bis zum 31. Juli 2021 sowie durch das [Gesetz Nr. 105/2021](#) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde (für weitere Informationen: "[Online-Versammlungen und elektronische Abstimmungen, Verlängerung auch für gemeinnützige Organisationen](#)").

Konkret wird für diese Situationen die Abhaltung von Versammlungen auch ausschließlich mittels Telekommunikation, die die Identifizierung der Teilnehmer und ihre Teilnahme gewährleistet, sowie die **Ausübung des Stimmrechts auf elektronischem Wege oder per Briefwahl und die Teilnahme an der Versammlung mittels Telekommunikation** erweitert.

## Verlängerung der MwSt.-Regelung für den Dritten Sektor bis 2024

Gemeinnützige Einrichtungen: neue MwSt.-Vorschriften wurden auf den 1. Januar 2024 verschoben. Ein vom Haushaltsausschuss des Senats gebilligter Änderungsantrag sieht eine Änderung des Gesetzesdekrets 146/2021 (umgewandelt in das Gesetz 215/2021) vor, welches vorsah, dass einige der Haupteinnahmen von gemeinnützigen Organisationen in den Bereich der Mehrwertsteuer einbezogen werden.

Die erste der für den Dritten Sektor wichtigsten Maßnahmen ist die **Verschiebung des Inkrafttretens der Bestimmungen zur Änderung der Mehrwertsteuer auf den 1. Januar 2024** (Artikel 5, Absätze 15-quater bis 15-sexies des [Gesetzesdekrets Nr. 146 von 2021](#)).

Bekanntlich wurde mit dem GD 146/2021 die Besteuerung der Tätigkeiten von Vereinen von der Mehrwertsteuer befreit, und zwar auch für solche, die keine kommerziellen Tätigkeiten ausüben. Darüber hinaus wurde bis zur vollständigen Umsetzung der Bestimmungen des Kodex für den 3. Sektor die besondere so genannte Pauschalregelung für die Mehrwertsteuer auf die Tätigkeiten von EO und VFG angewandt, die jährliche Einnahmen von höchstens 65.000 Euro erzielen.

## Gelegentliche selbständige Mitarbeit

Eine wichtige Neuerung im Bereich der gelegentlichen selbständigen Mitarbeit, die vom Senat genehmigt wurde, ist nun durch eine Änderung bei der Umsetzung des so genannten Steuerdekrets (Gesetzesdekret Nr. 146/2021) in ein Gesetz umgewandelt worden. Um Kontrolltätigkeiten durchzuführen, **muss die Aufnahme der Tätigkeit von gelegentlich selbständigen Mitarbeitern der zuständigen territorialen Arbeitsaufsichtsbehörde vom Auftraggeber per SMS oder E-Mail gemeldet werden**, gemäß den entsprechenden Arbeitsverhältnissen und den angewandten Arbeitsverfahren. Insbesondere **muss die vorherige Mitteilung wie folgt garantiert werden:**

- **Online unter servizi.lavoro.gov.it:** Der Dienst ermöglicht die Kommunikation für mehrere Arbeitnehmer und Dienstzeiten, auch unterschiedliche, die demselben Unternehmen zugeordnet sind;
- **Elektronische Post** (nicht nur PEC): In diesem Fall muss eine Vorlage mit den erforderlichen Daten beigefügt werden;
- **SMS**
- **FAX** an die zuständige territoriale Arbeitsaufsichtsbehörde, nur im Falle einer Störung der computergestützten Übermittlungssysteme zu verwenden.

Die Arbeitsaufsichtsbehörde wird aufgefordert, eine Maßnahme zur Aussetzung der Arbeit zu ergreifen, wenn sie feststellt, dass sich mindestens 10 % der am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Inspektion in der gleichen Situation befinden:

- Ohne vorherige Ankündigung der Begründung des Arbeitsverhältnisses eingestellt;
- Einstufung als selbständiger Gelegenheitsarbeiter, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die **wesentlichen Anforderungen an den gelegentlich selbständigen Mitarbeiter** sind insbesondere die folgenden:

- Fehlen von Unterordnungsverhältnissen;
- Fehlende Koordination mit dem Kunden/den Klienten/Mitgliedern;
- Organisatorische Autonomie;
- Gelegentliches Auftreten.

Die neue Bestimmung sieht außerdem vor, dass bei einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen eine **Verwaltungssanktion in Höhe von 500 bis 2 500 Euro für jeden gelegentlich selbstständigen Mitarbeiter verhängt wird**, bei dem die vorherige Mitteilung unterlassen wurde. Es werden daher weitere Klarstellungen zu diesem Punkt erwartet, um genau zu verstehen, wie der Auftraggeber diesen neuen Verpflichtungen im Falle der Inanspruchnahme von Gelegenheitsdienstleistungen für Selbständige nachkommen muss.

Nach einem Austausch des DZE mit dem Arbeitsinspektorat der Autonomen Provinz Bozen ist anzumerken, dass es der

zeit keine genauen Angaben zur Anwendung der neuen Bestimmung auf Landesebene gibt, da die notwendigen Klarstellungen fehlen. Daher werden derzeit in der Autonomen Provinz Bozen keine Strafen oder Sanktionen, aufgrund der nicht erfolgten Mitteilungen verhängt.

**Zusammenfassend:**  
es wurde uns versichert, dass einstweilen und zwar bis zur

Veröffentlichung der Regeln zur weiteren Vorgangsweise über die im Haushaltsgesetz (Art. 13 des GD (DL) 146/2021) vorgesehenen Mitteilungen keine Strafen wegen mangelnder oder mangelhafter Mitteilung ausgestellt werden können.

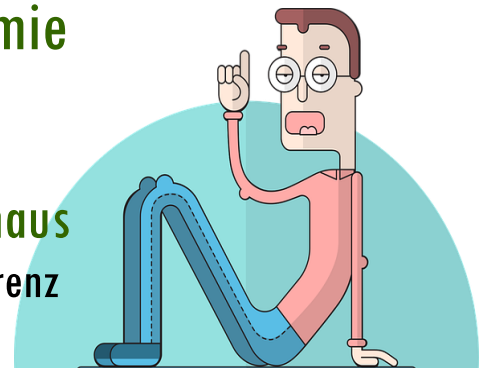
**Wir erwarten weitere Informationen von der zuständigen Provinzbehörde und werden Sie so bald wie möglich informieren.**



**WIR SIND IMMER FÜR SIE ERREICHBAR: neuerdings, seit 2022 auch für Beratungen in Präsenz oder online samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr. Achtung: nach vorhergehender Vormerkung unter [info@dze-csv.it](mailto:info@dze-csv.it).**

## Begegnungen, die man in der DZE-Akademie nicht verpassen sollte

**Gespräche über soziale Medien und darüber hinaus Wann? Immer freitags um 18:00 Uhr in Zoom Videokonferenz**



### Bevorstehende Events

## Academy des DZE Südtirol

Anmeldungen für diese kostenlosen Veranstaltungen über [info@dze-csv.it](mailto:info@dze-csv.it)  
Weitere Informationen unter [www.dze-csv.it/academy](http://www.dze-csv.it/academy)

Freitag	11.02.2022, 18:00 Uhr	Webinar auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch: Bessere Nutzung des PC's Aktualisierungen □ Sicherheit □ Größe der Bilder ändern □ PDF-Verwaltung □ große Dateien per Mail versenden □ Vergrößerung des PC-Speicherplatzes □ Benachrichtigungen □ Benutzer hinzufügen und verwalten □ Windows-Kennwort zurücksetzen □ Tastenkürzel □ Komprimieren und Dekomprimieren von ZIP/RAR-Dateien
Freitag	25.02.2022, 18:00 Uhr	Webinar auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch: Die Welt von Instagram Warum sollten Sie auf <b>Instagram über die</b> Aktivitäten Ihrer Vereinigung berichten? Die Antwort ist einfach: Bilder sind wirksam. Aber die Arbeit mit Bildern ist keine leichte <b>Aufgabe</b> . "Wenn Sie sich entschlossen haben, in die Welt von Instagram mit ihren <b>Filtern</b> und kurzen Videos einzusteigen, sollten Sie wissen, dass es hier eine Reihe von Vorkehrungen bedarf, um die Erstellung von Inhalten bestmöglich vorantreiben zu können. Das Seminar, das hier angeboten wird, hilft Ihnen dabei.